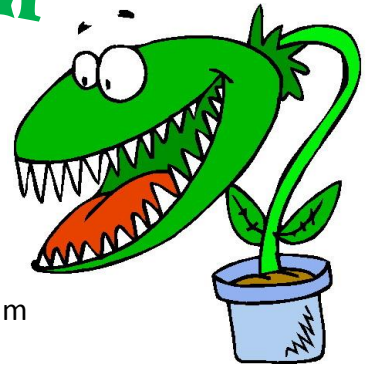




STADT BAD AIBLING

Überwuchs von Anpflanzungen vor dem Anwesen



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dieser Information erhalten Sie Auskunft über die richtigen Grenzabstände von Anpflanzungen zum öffentlichen Verkehrsraum.

Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe) muss 2,50 m Höhe im Geh- / Radwegbereich und 4,50 m im Fahrbahnbereich betragen.

Die seitliche Begrenzung verläuft identisch mit der Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze (Anlage Lichtraumprofil) und darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

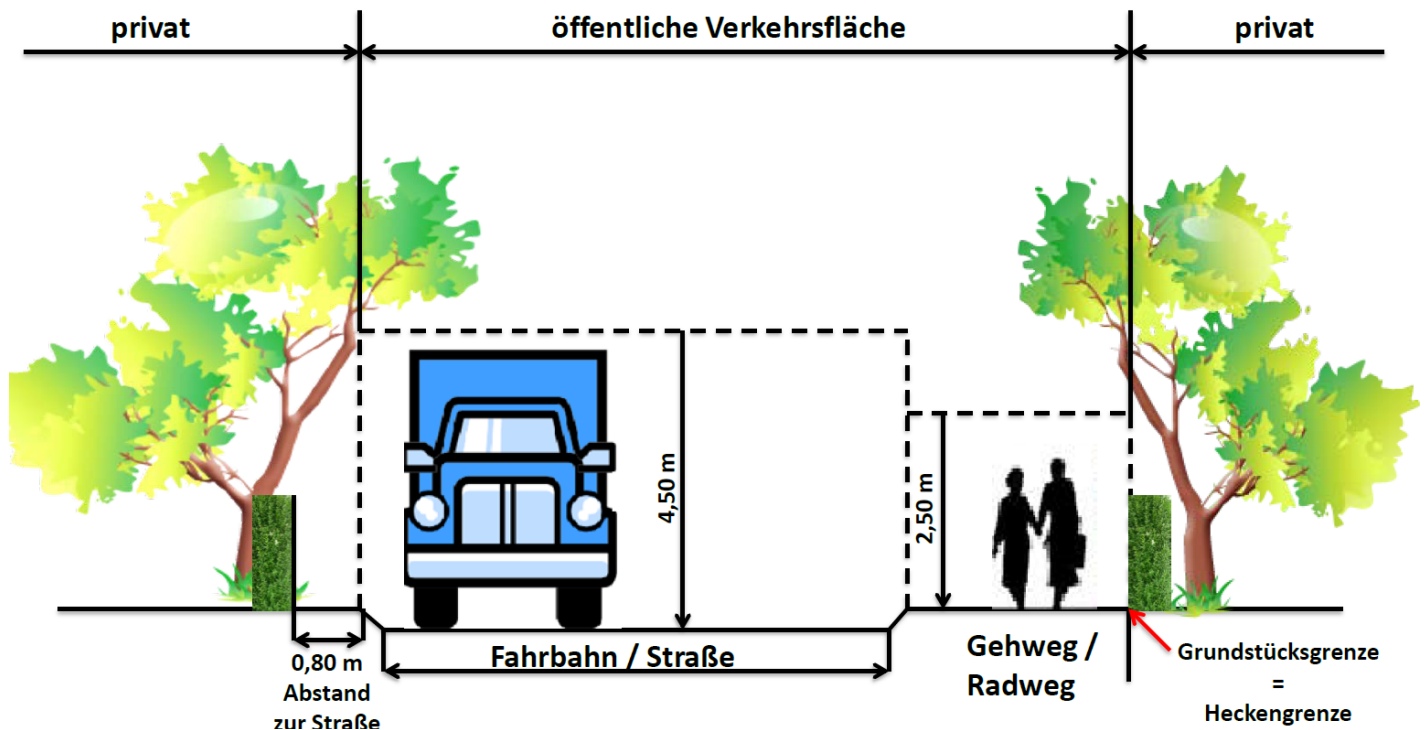
Ein Überwuchs ist bitte unverzüglich zurückzuschneiden!

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf folgende Haftungsbestimmungen hin:

Bei eventuell auftretenden Schäden durch die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche hineinwachsende Anpflanzung, können Sie haftbar gemacht werden. Nur die eventuellen Schadensansprüche von geschädigten Verkehrsteilnehmern könnten von einer Haftpflichtversicherung gedeckt sein. Gegen die strafrechtliche Haftung (bei Körperverletzung) ist eine Versicherung nicht möglich.



Lichtraumprofil



Weitere Informationen „**Rund um die Gartengrenze**“
erhalten Sie auf folgender Homepage:

www.justiz.bayern.de



GEHÖLZSCHNITT UND -PFLEGE

Informationen zur Zulässigkeit nach dem Naturschutzrecht

Eine Maßnahme ist zulässig, wenn KEINE der folgenden Nummern 1 – 3 dagegen spricht:

1. Lage und Schnittzeitpunkt:

<u>Das Gehölz liegt IN DER FREIEN NATUR</u>	
<p>„Freie Natur“ = alle Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die nicht durch bauliche oder sonstige Anlagen verändert sind, z.B. auch landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich od. gärtnerisch genutzte Flächen (nicht aber Hausgärten). Auch größere Freiflächen innerhalb von bebauten Gebieten können „freie Natur“ sein.</p>	
<p>ganzjährig zulässig an allen Gehölzarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses</u> - Maßnahmen zur <u>Gewährleistung der Verkehrssicherheit</u>, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können *) - Maßnahmen in <u>Kurzumtriebsplantagen</u> - <u>im Rahmen zulässiger Bauvorhaben</u> die Beseitigung geringfügigen (!) Gehölzbewuchses - <u>behördlich</u> zugelassene oder durchgeführte Maßnahmen <p>Hinweise: für Maßnahmen <u>IM WALD im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung</u> gilt das Bayerische Waldgesetz (keine Genehmigungspflicht nach dem Naturschutzrecht); in Natura 2000-Gebieten ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.</p>	<p>zulässig vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit):</p> <p><u>an Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen, Feldgebüschchen, Ufergehölzen und Ufergebüschchen:</u> die <u>ordnungsgemäße Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält</u></p> <p><u>an anderen Gehölzen</u> (z.B. Einzelbaum, einzelner Busch, Baumreihe, Allee):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>abschneiden</u>, - <u>auf Stock setzen</u> oder - <u>entfernen</u> <p>nie erlaubt:</p> <p><u>an Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen, Feldgebüschchen, Ufergehölzen und Ufergebüschchen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die den Bestand <u>nicht erhalten</u> - Maßnahmen, die den Bestand durch massive Beschädigung <u>erheblich beeinträchtigen</u>, soweit nicht zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit*) erforderlich.

<u>Das Gehölz liegt IM BESIEDELTEN BEREICH</u>	
<p>ganzjährig zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Gehölzmaßnahmen im <u>Erwerbsgartenbau u. in gewerblich genutzten Gärten</u> (nicht Haus- u. Kleingärten!) - <u>schonende Form- und Pflegeschnitte</u> zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen - Maßnahmen zur <u>Gewährleistung der Verkehrssicherheit</u>, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können *) - <u>im Rahmen zulässiger Bauvorhaben</u> die Beseitigung geringfügigen (!) Gehölzbewuchses - <u>behördlich</u> zugelassene oder durchgeführte Maßnahmen 	<p>zulässig vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit):</p> <p>Gehölze</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>abzuschneiden</u>, - <u>auf Stock zu setzen</u> oder - <u>zu entfernen</u> <p><u>zur Klarstellung:</u> diese Regelung gilt auch für private Haus- u. Kleingärten, Rasensportanlagen und Grünanlagen</p>

2. Beachtung des Artenschutzes:

Für Gehölzschnitte, die nach o. g. Regelungen zulässig wären, ist zwingend der Artenschutz zu beachten:

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG)

Zu den besonders geschützten Arten zählen z. B. sämtliche heimischen Brutvogelarten und Fledermausarten.

3. Genehmigungspflichtige Sonderfälle:

Das Gehölz unterliegt einem besonderen Schutz (z. B. durch kommunale Baumschutzsatzung oder aufgrund der Lage in einem Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützten Landschaftsbestandteil, Natura 2000-Gebiet, oder Biotop): hier ist eine Maßnahme grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sind zu berücksichtigen.

Maßnahmen an Bäumen, die als Naturdenkmal unter Schutz gestellt sind, sind grundsätzlich unzulässig.

Die Entfernung von Gehölzen, die das Landschaftsbild prägen, ist der Naturschutzbehörde zur Prüfung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Vorgehen in der Praxis

Vor jedem Eingriff, egal ob Schnitt, Fällung oder Rodung muss zunächst die Frage nach wildlebenden Tierarten beantwortet werden. Sind z.B. besetzte Vogelnester vorhanden, ist grundsätzlich jeder Eingriff untersagt, da sonst die Fortpflanzungsstätte zerstört oder sogar das Tier getötet würde.

Sind die Nester jedoch dauerhaft verlassen (dies ist meist zwischen 1. Oktober und Ende Februar der Fall), dürfen sie i. d. R. entfernt werden, außer es handelt sich um Nester, die mehrfach genutzt werden, z.B. Greifvogelhorste oder Höhlennester.

Bei Baumhöhlen ist neben Vögeln auch auf das Vorkommen von Schläfern, Fledermäusen oder Hornissen zu achten, die ebenfalls besonders geschützt sind und damit entweder einen Eingriff ausschließen oder eine genehmigungspflichtige Umsiedlung nötig machen.

Da in der Praxis der Nachweis geschützter Arten nicht immer leicht ist, verpflichtet allein das Vorhandensein entsprechender Strukturen (z. B. Baumhöhlen) zu besonderer Sorgfalt. Im Zweifel sollte daher immer die Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.

Wenn zu vermuten ist, dass durch einen Eingriff artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, ist mit den Antragsunterlagen auf Genehmigung einer Maßnahme bei der Naturschutzbehörde eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ einzureichen.

***) Genehmigungsfreie Ausnahmen zur Gewährleistung d. Verkehrssicherheit:**

Eingriffe im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind nur dann genehmigungsfrei, wenn eine akute und unmittelbare Gefahr durch den Baum droht, die nur durch eine sofortige Maßnahme behoben werden kann. Anschließend muss die zuständige Naturschutzbehörde umgehend informiert werden. Außerdem muss der Nachweis erbracht werden, dass der Baum so gefährlich war, dass keine Genehmigung eingeholt werden konnte.